

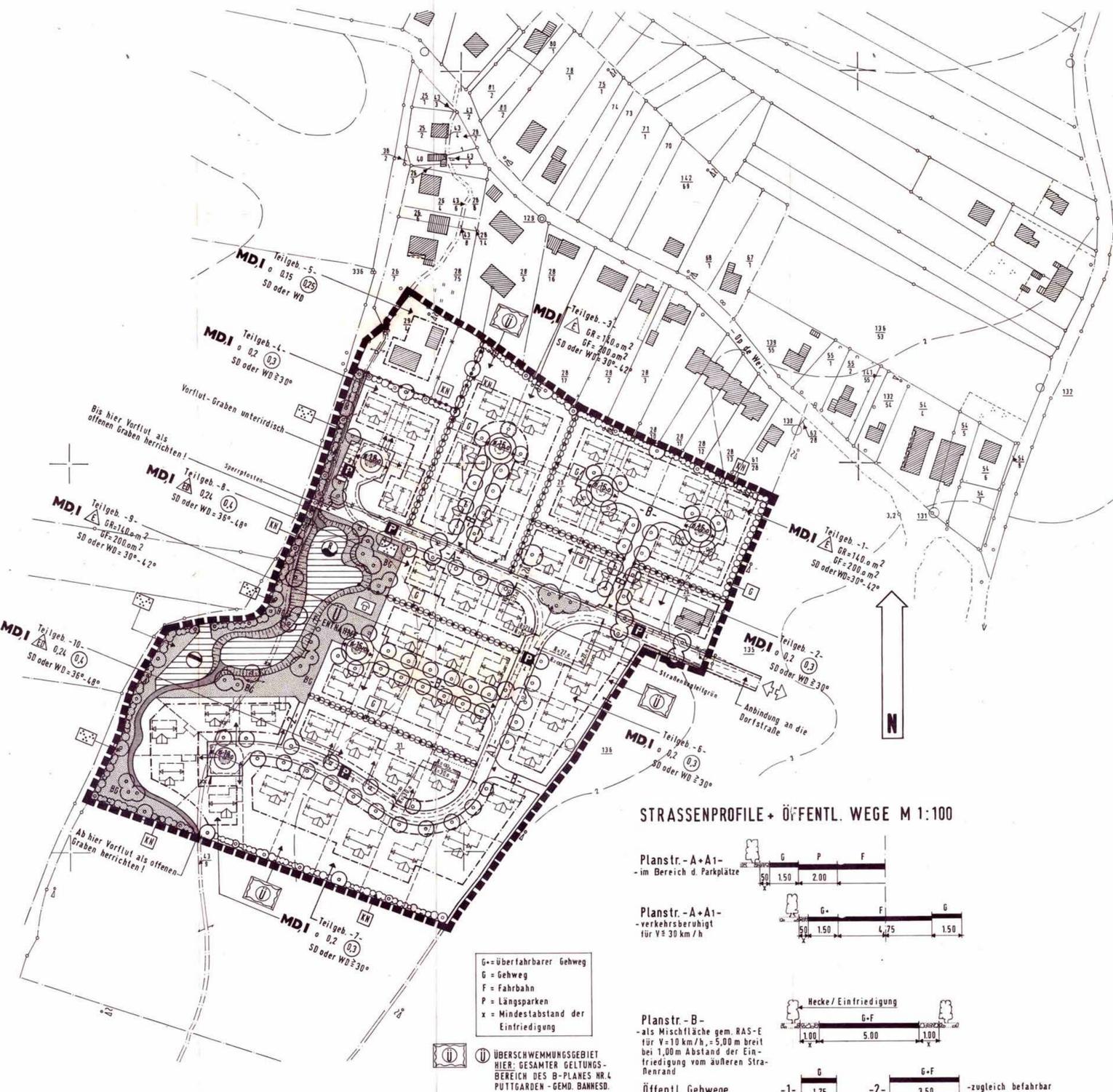
ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 - (BGBl. I. S. 1763)

- 1.0 ANSCHLUß ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSLÄCHEN. (§ 9 (1) 11 BBauG)
- 1.1 MINDESTABSTAND VON EINFRIEDIGUNGEN
- 1.2 EINFRIEDIGUNGEN MÜSSEN VON DEN ÄUßEREN FAHRBAHNRÄNDERN DEN AUF DER PLANZEICHNUNG UNTER 'STRASSEN- + WEGEPROFILIEN' JEWEILS ANGEZEIGTEN MINDESTABSTAND VON 1,00 m BZW. 0,50 m EINHALTEN.
- 2.0 BAUCHESTERLICHE FESTSETZUNGEN. (§ 9(4)BBauG+§2(1) LBO V.24.02.1983)
- 2.1 FÜR ALLE MD-TEILGEBIETE (NR.1 -NR.10) SIND DIE EINFRIEDIGUNGEN ZUM ÖFFENTLICHEN STRASSENRAUM HIN NUR MITTELS -H E C K E N- ALS HAINBUCHEN-PFLANZUNGEN ZULÄSSIG. BEI PFLANZUNG: 2 x VERPFLANZT, 100 - 125 cm HÖHE, MINDESTENS 3 PFLANZEN PRO LFDM.
- 2.2 DACHEINDECKUNG
- 2.3 ZULÄSSIG SIND FÜR ALLE MD-TEILGEBIETE (NR.1-NR.10)NUR ROTE PFANNEIN- AUßENWANDGESTALTUNG. DECKUNGEN
- 2.4 ZULÄSSIG IST BEI HAUPT-+NEBENANLAGEN IN ALLEN MD-TEILGEBIETEN (NR.1 - NR.10) NUR ROT-ROTBRAUNES ZIEGELVERBLENDMAUERWERK. UNTERGEORDNETE FAS- SADENTEILE (BIS MAX.40% DER GESAMTAUßENWANDFLÄCHEN INCL.DER FENSTER-, TÜR-+ TORFLÄCHEN GERECHNET) SIND IN ANDEREN FARBEN UND MATERIALIEN (Z.B. PUTZ O. HOLZ) ZULÄSSIG.
- 3.0 STELLPLÄTZE UND GARAGEN. (§ 9 (1) 4 BBauG)
- 3.1 STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND IN ALLEN MD-TEILGEBIETEN (NR.1 -NR.10) IM VORLÄUFBEREICH - ZWISCHEN STRASSENABGRENZUNGSLINIE UND VORDERER BAU- GRENZE - UNZULÄSSIG.
- 4.0 ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG. (§ 9(1) 1 BauNVO + § 1(9) BauNVO)
- 4.1 IN DEN MD-TEILGEBIETEN -1-, -3-, +8- WERDEN AUFGRUND § 1 (9) BauNVO DIE GEM. § 5 (2) BauNVO ALS ALLGEMEIN ZUL. GENANNTEN NUTZUNGEN - NR.4, NR.7, NR.8, NR.9 + NR.10 - NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. BETRIEBE MIT INTENSIVIERHALTUNG SIND UNZULÄSSIG.

# B-PLAN NR.4 D. GMD. BANNESDORF A.F.-KRS. OH.

für den Ortsteil Puttgarden.

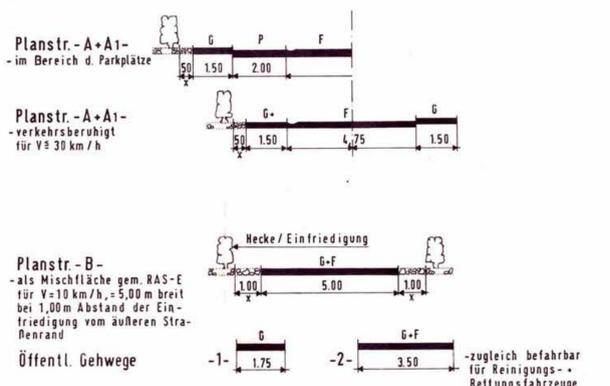
GEBIETSBEZEICHNUNG: „KABUNSKOPPEL UND DORFKOPPEL,“ - jeweils im rückwärtigen Bereich südlich der Straße ‚Op de Wei‘ westlich der Dorfstraße gelegen.



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

1) FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
GRNZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 (7) BBauG
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1 BBauG
MD DORFGEBIETE	§ 5 BauNVO
TEILGEBIETSABGRENZUNG	
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1 BBauG
I ZAHL D.VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 16 BauNVO
0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 19 BauNVO
0,3 GESCHOßFLÄCHENZAHL	§ 20 BauNVO
GR 14,0 MAX.ZUL.GRUNDFL.M.FLÄCHENANGABE IN M <sup>2</sup>	§ 16 BauNVO
GF 200,0 MAX.ZUL.GESCHOßFL.M.FLÄCHENANGABE IN M <sup>2</sup>	§ 16 BauNVO
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5) BauNVO
BAUWEISE	§ 9 (1) 2 BBauG
0 OFFENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
1 NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 BauNVO
2 NUR EINZEL-+DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 BauNVO
3 BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
4 HAUPTFRISTRICHTUNG VERBINDLICH (HAUPT-+ZU NEBENFRISTRICHTG. 2/3ZU1/3 BEZOGEN A.D. JEWEIL. FRISTLG.)	§ 9 (1) 2 BauNVO
SD SATTELDACH	WD WALMDACH
30° DACHNEIGUNG	
VERKEHRSLÄCHEN	§ 9 (1) 11+4 BBauG
STRASSENVERKEHRSLÄCHE	
STRASSENVERKEHRSLÄCHE -ALS MISCHFLÄCHE-	SIEHE STRASSEN- UND WEGEPROFILE
STRASSENABGRENZUNGSLINIE	
2 ÖFFENTL. WEGE	
P ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN	STRASSENBELEGITGRÜN
FESTSETZUNGEN VON ZUFÄHREN	MISCHFLÄCHENANSCHLUß
FLÄCHEN F. STELLPLÄTZE + GARAGEN	
FLÄCHEN F. VER-+ENTSORGUNGSANLAGEN	§ 9 (1) 12+14 BBauG
ABWASSER (GEBIETSKLÄRANLAGE)	ELEKTRIZITÄT (TRAFOSTATION)
REGENRÜCKHALTEBECKEN	
GRÜNFLÄCHEN	§ 9 (1) 15 BBauG
PARKANLAGE	SPIELPLATZ
VERROHRTE VORFLUT	§ 9 (1) 13+16 BBauG
VORFLUTER ALS OFFENER GRABEN	§ 9 (1) 13+16 BBauG
ANPFLANZEN V. BÄUMEN U. STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND F.D. ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 (1) 25a+b BBauG
PFLICHT ZUM ANPFLANZEN V. BÄUMEN	BAUMGRUPPEN
KNICKNEUPFLANZUNG MIT ÜBERHÄLTERN	
GLIEDERUNGSPFLANZUNG	
2) NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN	
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DENEN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN HOCHWASSER ERFORDERLICH SIND	§ 9 (1) 16 BBauG
ÜBERSCHWEMMUNGSBEREICH	§ 9 (5) BBauG
HIER: GESAMTER GELTUNGSBEREICH DES B-PLANES NR.4 PUTTGARDEN	
3) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
Teilgeb.-1	TEILGEBIETSBEZEICHNUNG
○	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
○	KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
○	IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
—	HÖHENLINIE
—	BÜSCHUNG
■	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
27.0	MERKMAL F. VERKEHRSLÄCHENFÜHRUNG (RADIUSANGABE IN METERN)
28.7	VORHANDENE FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
—	ABSTRAHIERTER BEBAUUNGSVORSCHLAG
—	WALL MIT HECKE
—	GRENZGRABEN + WALL + HECKE

### STRASSENPROFILE + ÖFFENTL. WEGE M 1:100



## B-PLAN NR.4

FÜR DEN ORTSTEIL PUTTGARDEN  
GEBIETSBEZEICHNUNG: „KABUNSKOPPEL UND DORFKOPPEL“ - JEWEILS IM RÜCKWÄRTIGEN BEREICH SÜDLICH DER STRASSE 'OP DE WEI' WESTLICH DER DORFSTRASSE GELIEGEN.

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESHAUSESETZES (BBauG) ...  
DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ERGIBT SICH AUS DER PLANZEICHNUNG UND UMFAßt DIE IN DER GEMARKUNG PUTTGARDEN FLUR 7, BELIEGENE GRUNDSTÜCKE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4.  
DER SATZUNG IST EINE BEGRÜNDUNG (ANLAGE 1), DAS GRUNDSTÜCKS- UND EIGENTUMSVERZEICHNIS (ANLAGE 2) SOWIE EIN ÜBERSICHTSPLAN (ANLAGE 3) I.M. 1 : 5.000 BEIFEGT.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVER- TRETUNG VOM 16.11.1977 ...  
DIE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2a ABS. 2 BBauG VOM 11.11.1979 IST AM 24.08.1984 DURCHFÜHRT WORDEN ...  
DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 11.11.1977 ZUM AUSAUSDRUCK IHRER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN ...  
DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 11.11.1977 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT ...  
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM ... BIS ZUM ... IN AMT FEHMARN, ZIMMER -10- WÄHREND DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGEGLEGEN ...  
DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM ... SOWIE DIE GEOMETRI- SCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORBRACHTEN BEDIENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 18.12.1984 BESCHLUSSEN, DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN ...  
DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 09.09.1984 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN ...  
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11.11.1977 GEBILLIGT ...  
DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE DURCH VER- FÜGUNG DES LANDESRATES DES KREISES OSTHOLSTEIN, -ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE- VOM 11.11.1984, AZ: 224/84-008/194-124, - MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN - ERTEILT ...  
DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11.11.1984, AZ: 224/84-008/194-124, - MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN - ERTEILT ...  
DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEMAMN EINGESE- HEN WERDEN KANN, SIND IN DEM 'FEHMARN'SCHEN TAGEBLATT' BEKANNT- GEMACHT WORDEN ...  
IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§155a ABS.4 BBauG) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44c BBauG) HINGEWIESEN WORDEN, DIE SATZUNG IST MITHIN AM 18.12.1984 RECHTVERBÄNDLICH GEWORDEN ...  
ENTWURFEN VON: ARCHITEKT B.D.A. DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFFT  
E U T I N · WALDSTRASSE 05 · 2420 EUTIN, DEN ...  
PLANVERFASSER

## BEBAUUNGSPLAN NR. 4

M 1:1000  
GEMEINDE BANNESDORF AUF FEHMARN  
FÜR DEN ORTSTEIL PUTTGARDEN  
PLANUNG: ARCHITEKT B.D.A. DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFFT  
2420 EUTIN · WALDSTRASSE 05 · 04521/2316  
2420 EUTIN · DEN 15. MAI 1984

GEÄNDERT UND ERGÄNZT 1. AM ...  
GEÄNDERT UND ERGÄNZT 2. AM ...